

WEISUNG DES PRÄSIDIUMS DER HSD AUS ANLASS DER AKTUELLEN CORONA-KRISE VOM 19.05.2020

VORBEMERKUNG

Aufgrund der Corona Lage in Deutschland hat das Präsidium der Hochschule Düsseldorf (HSD) am 17.03.2020 und 24.04.2016 eine Weisung erlassen, die wichtige Aspekte und Verhaltensregelungen zum Schutz der Beschäftigten und der Studierenden beinhaltet.

Zwischenzeitlich hat es diverse gesetzliche (Neu-) Regelungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Landes NRW, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (MKW) gegeben.

Da die gesetzlichen Regelungen zu verschiedenen Sachverhalten in kurzen Zeitabständen geändert werden, verweisen wir in unserer Weisung vom 18.05.2020 auf diverse Anlagen, um eine schnellere Aktualisierung zu erreichen und die Regelungen themenbezogenen und adressatengerecht bekannt geben zu können. Die Regelungen der Anlagen sind verbindlich und ebenso zwingend zu beachten wie die Inhalte dieser Weisung. Zur Klarstellung wird darauf verwiesen, dass die Weisungen vom 17.03.2020 und 24.03.2020 keine Gültigkeit mehr haben.

Was hat sich seit der letzten Weisung getan?

- Der Vorlesungsbetrieb findet seit 20.04.2020 vorrangig in digitaler Form statt. Digitale Lehre wird nach der Allgemeinverfügung des Landes zur Durchführung der Lehr- und Praxisveranstaltungen im Sommersemester die vorrangige Unterrichtsform sein.
- Seit 11.05.2020 lassen die gesetzlichen Regelungen jedoch auch die Durchführung zwingend erforderlicher Lehr-/Praxisveranstaltungen sowie die Abnahme von Prüfungen in Präsenz zu. Hierzu wurden in Abstimmungen mit den Dekaninnen und Dekanen, den Interessenvertretungen und der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz Verfahren festgelegt. Bei allen Präsenzveranstaltungen sind die infektionsrechtlichen Bestimmungen sowie Kontaktregelungen und Schutz-/Hygienemaßnahmen zu beachten.
- Die Reiseregulungen wurden angepasst. Eintägige Inlandsdienstreisen sind ab sofort zulässig. Weitere Lockerungen aufgrund anstehender Änderungen der Corona Einreiseverordnung werden in Kürze erwartet.
- Durch die angepasste Coronaschutzverordnung, die Allgemeinverfügung zur Durchführung von Lehr-/Praxisveranstaltungen und die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung konnten Regelungen für die Durchführung von Gremiensitzungen in Präsenz und die Durchführung von Probelehrveranstaltungen getroffen werden.
- Aufgrund der Überarbeitung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung wurde die Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der Hochschule Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung (Corona-Satzung HSD) angepasst.

Die weitere Ausgestaltung prüfungsrechtlicher Regelungen und Entscheidungen zum organisatorischen Ablauf des Semesterbetriebes wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der Bestimmungen dieser Weisung weitestgehend den Fachbereichen übertragen und von diesen bekannt gegeben.

Bei allen Entscheidungen hat der Schutz der Studierenden und der Beschäftigten für uns höchste Priorität.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Rechtsgrundlagen
§ 2	Kontaktregelungen und Schutz-/ Hygienemaßnahmen
§ 3	Zugang zur HSD
§ 4	Regelungen für Beschäftigte der HSD
§ 5	Betreuung von Kindern
§ 6	Reisetätigkeiten
§ 7	Wahlen, Gremien Sitzungen
§ 8	Personalauswahlverfahren und Berufungskommissionen
§ 9	Veranstaltungen außerhalb von Lehrveranstaltungen
§ 10	Corona-Erkrankungen, Verdachtsfälle
§ 11	Sonstige Regelungen
Anlage 1	Kontaktregelungen, Schutz - / Hygienemaßnahmen <ul style="list-style-type: none">• Hygienemaßnahmen für die Durchführung von Prüfungen• Hygienemaßnahmen für Praktika• Hygienemaßnahmen im Bürobetrieb
Anlage 2	Regelungen zu Lehr-/Praxisveranstaltungen und Prüfungen
Anlage 3	Regelungen für Beschäftigte
Anlage 4	Regelungen zur Kinderbetreuung
Anlage 5	Regelungen zu Reisen von Beschäftigten und Studierenden
Anlage 6	Reglungen zu Wahlen, Gremien, Sitzungen
Anlage 7	Regelungen zu Berufungsverfahren, Probevorträgen und Personalgewinnungsverfahren
Anlage 8	Umgang mit Kontaktpersonen und Infizierten

§ 1 RECHTSGRUNDLAGEN

Das Land NRW hat die nachfolgend genannten Gesetze, Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlassen zum Umgang mit der Corona-Lage in Deutschland erlassen:

- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung.
(Coronaschutzverordnung – [CoronaSchVO](#))
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur in der jeweils gültigen Fassung.
(Coronabetreuungsverordnung - [CoronaBetrVO](#))
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Bezug auf Ein- und Rückreisende ([CoronaEinreiseVO](#)) in der jeweils gültigen Fassung.

Das Land NRW hat zudem mit dem

- Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie

das MKW ermächtigt, aufgrund des § 82a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) die

- Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (**Corona-Epidemie-Hochschulverordnung**)

zu erlassen. Die Umsetzung durch das Präsidium der HSD ist durch die

- Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der Hochschule Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung (Corona-Satzung HSD)

erfolgt und wird durch diese Weisung ergänzt.

Zur Umsetzung der Regelungen der CoronaSchVO hat das MAGS speziell für Hochschulen eine

- Allgemeinverfügung zur Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen

verfügt, die auch Regelungen zu Gremiensitzungen enthält.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität werden alle Rechtsgrundlagen regelmäßig in der aktuellsten Fassung auf den Internetseiten der [Verwaltung / Aktuelles](#) veröffentlicht und können zum Teil auf den Internetseiten des Ministeriums für Arbeit, Gesund und Soziales ([hier](#)) abgerufen werden.

Unbeschadet davon gelten die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen. Danach bleiben die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall zur Abwehr einer konkreten Gefahr auch von diesen Verordnungen abweichende Anordnungen zu treffen. Dies gilt insbesondere, wenn ihnen aufgrund der o.a. Rechtsgrundlagen Befugnisse übertragen wurden.

Das Präsidium der HSD ist aufgrund des § 16 HG, in Verbindung mit der Hausordnung der HSD und der sich aus den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen jederzeit berechtigt und verpflichtet, als Leitung der Hochschule auch über diese Weisung hinausgehende Entscheidungen und Anordnungen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten und der Studierenden zu treffen. Diese Entscheidungen gehen Entscheidungen der Fachbereiche und Einrichtungen vor.

§ 2 KONTAKTREGELUNGEN UND SCHUTZ-/HYGIENEMAßNAHMEN

Die HSD ist neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken und zur Einhaltung infektionsrechtlicher Bestimmungen.

Sofern Studierenden und Beschäftigten ein Zugang zur Hochschule nach § 3 gestattet wird, sind bei der Planung und Umsetzung die Kontaktregelungen und Schutz-/ Hygienemaßnahmen zwingend zu beachten. Die Planung von Maßnahmen berücksichtigt dabei die Empfehlungen der zuständigen Behörden, insbesondere des [Robert Koch-Instituts](#) und des [Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#).

Sofern auf der Grundlage der infektionsrechtlichen Bestimmungen HSD-interne Maßnahmen festgelegt werden, gelten diese ergänzend. Alle Maßnahmen werden regelmäßig aufgrund gemachter Erfahrungen angepasst und als Anlagen zu dieser Weisung themenbezogen bekannt gegeben. Die Umsetzung obliegt den Verantwortlichen der Fachbereiche, Institute, Zentralen Einrichtungen, Dezernaten und Stabsstellen.

Zur Unterstützung der Fachbereiche und verantwortlicher Personen, wird die Hochschule Checklisten zur Erfassung und Dokumentation der erforderlichen und getroffenen Maßnahmen zur Verfügung stellen.

Einzelheit sind der

Anlage 1 | Kontaktregelungen und Schutz-/Hygienemaßnahmen

zu entnehmen.

§ 3 ZUGANG ZUR HSD

Die Reduzierung der Kontakte setzt insbesondere restriktive Regelungen für den Aufenthalt von Studierenden und Beschäftigten in der Hochschule voraus.

- Der Zugang für **Studierende** zu Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen ergibt sich aus der

Anlage 2 | Regelungen zu Lehr-/Praxisveranstaltungen und Prüfungen

- **Beschäftigten** ist der Zugang zur Ausübung dienstlicher Belange gestattet. Näheres regelt die

Anlage 3 | Regelungen für Beschäftigte

- Die **allgemeine Öffentlichkeit** hat bis auf weiteres keinen Zutritt zu den Gebäuden. **Abgesprochene** Besuche von Externen aus dienstlichen Gründen können per E-Mail beantragt werden. Anträge sind per E-Mail zu richten an:
sonderzugang@hs-duesseldorf.de
- **Fremdfirmen und Lieferanten** kann Zutritt gewährt werden. Sie melden sich am Empfang in Gebäude 4. Näheres wird vom Gebäudemanagement mit den Firmen individuell abgestimmt.

Alle Regelungen stehen unter dem Vorbehalt, dass Kontaktregelungen und Hygiene- / Schutzmaßnahmen nach § 2 einen Aufenthalt zulassen und eingehalten werden.

Zugangszeiten

Der Zugang ist bis auf weiteres

Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr

möglich. Veränderungen der Öffnungszeiten, die sich auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen für den Lehr-, Praxis- und Prüfungsbetriebs ergeben, werden auf der Webseite „Corona-Virus-Was ist zu tun“ (www.hs-duesseldorf.de/coronavirus) und über eine Informationsmail an Studierende und Beschäftigte bekannt gegeben.

Zugang zu Serviceeinrichtungen

a) Bibliothek

Die **Bibliothek** ist seit dem 11.05.2020 eingeschränkt für Studierende und Beschäftigte geöffnet. Die jeweils aktuell geltenden Regelungen zur Bibliotheksnutzung werden auf der Internetseite der Bibliothek und über eine Informationsmail an die Studierenden bekannt gegeben.

b) Weitere Serviceeinrichtungen für Studierende und Beschäftigte

Bis auf weiteres geschlossen sind folgende Einrichtungen:

Mensa, Service-Desk der CIT, SSC-Infopoint und Studienbüros, ZWEK, Fachschafts-räume, AStA, Erinnerungsort, usw.

Alle Service- und Beratungsstellen sind telefonisch oder per E-Mail erreichbar oder geben über weitere digitale Angebote Auskünfte. Die Einrichtungen informieren auf ihren jeweiligen Internetseiten über Erreichbarkeitszeiten und Kontaktwege.

Sollte die (rechtlichen) Rahmenbedingungen es zulassen wird eine schnellstmögliche Öffnung weiterer Einrichtungen und Servicestellen angestrebt. Im Falle einer Öffnung wird dies im Internet oder und über eine Informationsmail an die Studierenden bekannt gegeben.

§ 4 REGELUNGEN FÜR BESCHÄFTIGTE

Der Zugang zur Hochschule ist allen Beschäftigten grundsätzlich gestattet und für Zusammenkünfte sowie interne Veranstaltungen aus dienstlichen Gründen zulässig.

Dabei wird die Zulässigkeit neben der Erfüllung der Hygiene- und Schutzpflichten und von der Reduzierung der Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes abhängig gemacht.

Nach der Coronaschutzverordnung sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die Kontakte innerhalb der Belegschaft sowie zu den Studierenden und Externen so weit wie tätigkeitsbezogen möglich zu vermeiden.

Soweit Homeoffice unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen sinnvoll umsetzbar und zu einer Verbesserung des Infektionsschutzes geeignet und verhältnismäßig ist, hat diese Arbeitsform Vorrang.

Einzelheiten sind der

Anlage 3 | Regelungen für Beschäftigte

zu entnehmen.

§ 5 BETREUUNGSREGELUNGEN VON KINDERN

Die aktuelle Lage stellt aufgrund des Fortdauerns der Schließungen von Schulen, Kindertageseinrichtungen und -pflegestellen sowie fehlender Betreuungsmöglichkeiten durch Kontaktverbote für Beschäftigte mit Kindern, insbesondere alleinerziehenden Lehrenden, Beschäftigten und Studierenden, eine besondere Herausforderung und Belastung dar. Das Land NRW hat derzeit keine tarif- und dienstrechtlichen Regelungen zur Freistellung von Beschäftigten erlassen. Die CoronaBetrVO regelt in ihrer Anlage 2 die Tätigkeitsbereiche, die eine Notbetreuung in Anspruch nehmen können. Diese finden jedoch in der Regel für die Hochschulbeschäftigten keine Anwendung. Sonderregelungen für Dienstbefreiungen der HSD, Notbetreuungsregelungen für Studierende nach der CoronaBetrVO sowie neuer Regelungen zur Freistellung unter Lohnverzicht und Kurzarbeitergeld/Analog sind geregelt in der

Anlage 4 | Betreuung von Kindern der Beschäftigten und der Studierenden.

§ 6 REISETÄTIGKEITEN

Für die Ein- und Rückreise aus dem Ausland gilt seit dem 10.04.2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaEinreiseVO).

Diese Verordnung wird regelmäßig der aktuellen Corona-Lage in Deutschland und anderen Ländern angepasst. Nachdem zunächst zunehmend Einschränkungen erlassen wurden, werden diese zwischenzeitlich sukzessive gelockert.

Daraus ergeben sich HSD-interne Regelungen für Dienstreisen, Fort- und Weiterbildungsreisen, Exkursionen, Empfang von Besucher*innen und ausländischen Delegationen, die ebenfalls regelmäßig angepasst und der folgenden Anlage zu entnehmen sind:

Anlage 5 | Regelungen zu Reisen im Inland und ins Ausland

§ 7 WAHLEN, GREMIEN, SITZUNGEN

Zwischenzeitlich werden Gremien und Sitzungen in Präsenz unter Beachtung der infektionsrechtlichen Bestimmungen bei zwingender Notwendigkeit zugelassen. Für die Beschlussfassung und die Durchführung von (Gremien-) Sitzungen wurden zudem alternative Möglichkeiten zu den üblichen Verfahren der Präsenzsitzungen zugelassen.

Nähere Einzelheiten zu Wahlen, der Durchführung von Gremien und Sitzungen sowie der Gewinnung von Personal sowie der Durchführung von Berufungsverfahren, inklusive Probelehrveranstaltungen sind den folgenden Anlagen zu entnehmen:

Anlage 6 | Regelungen zu Wahlen und Gremien

Anlage 7 | Regelungen zu Berufungsveranstaltungen, Probevorlesungen und Personalauswahlverfahren

§ 8 VERANSTALTUNGEN AUSSERHALB DES LEHRBETRIEBS

Für Veranstaltungen an der Hochschule Düsseldorf außerhalb des Lehrbetriebes gelten bis zunächst 31.08.2020 folgende Regelungen:

- Veranstaltungen, die bereits genehmigt wurden, sind abzusagen.
- Neue Veranstaltungen werden bis 31.08.2020 nicht genehmigt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Regelungen des Landes NRW Öffnungen zulassen würden.

Über beantragte Veranstaltungen für einen Zeitraum nach dem 31.08.2020 wird unter dem Vorbehalt der weiteren Corona-Regelungen des Landes NRW und der Hochschule entschieden.

Ausnahmen sind beim Veranstaltungsmanagement unter veranstaltungen@hs-duesseldorf.de zu beantragen und werden in Abstimmung mit dem Präsidium entschieden.

§ 9 CORONA-ERKRANKUNGEN, VERDACHTSFÄLLE

Zur Meldung von Corona-Erkrankungen und Verdachtsfällen wird auf die

Anlage 8 | Umgang mit Kontaktpersonen und Infizierten

verwiesen.

§ 11 WEITERE ENTSCHEIDUNGEN

Aufgrund weiterer Entscheidungen zur Corona-Situation und/ oder behördlicher Anordnungen, kann jederzeit eine Anpassung/ Neufassung dieser Weisung erfolgen. Wesentliche Änderungen werden im Internet (hs-duesseldorf.de/coronavirus) und durch E-Mails an Studierende und/ oder Beschäftigte bekannt gegeben. Daher sind die E-Mail-Eingänge, die ausschließlich an den HSD-Account gesandt werden, täglich auf neue Nachrichten der Hochschule zu überprüfen.

Die Letztentscheidungen bei offenen Fragen oder im Konfliktfall trifft das Präsidium, falls notwendig, die Präsidentin.

Düsseldorf, 19.05.2020



Prof. Dr. Edeltraud Vomberg
Präsidentin



Loretta Salvagno
Vizepräsidentin